

**Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen**



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstr. 27  
  
26122 Oldenburg

FÜR VERSAND IM FENSTERUMSCHLAG AN DIESER LINIE FALTEN

<b>Name</b>			
<b>Vorname</b>			
Geburtsname oder frühere Namen			
Geburtsdatum			
Geburtsort	in D: Bundesland, sonst Staat		
Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> m w		
Telefon			
E-Mail			

**Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die  
Luftsicherheitsbehörde nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

<input type="checkbox"/> Erstmalige Überprüfung	<input type="checkbox"/> Wiederholungsüberprüfung	Lizenzart (z. B. CPL, PPL-A...)
Lizenzverwaltende Stelle (z. B. LBA, NLStBV...)		Lizenznummer
Bei Flugschülern/Flugschülerinnen: angestrebte Erlaubnis/Name der Flugschule		

Derzeitiger Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Staat)

Wohnsitz der letzten 10 Jahre vor der Überprüfung (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

von (Monat/Jahr)	bis (Monat/Jahr)	Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Staat)

**Eine Kopie meines Personalausweises oder Reisepasses füge ich in der Anlage bei. Sollte kein Personalausweis  
oder Reisepass vorhanden sein, ist eine Meldebescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen ist, beizufügen.**

**Hinweise**

- Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bei Personen mit Wohnsitz in den ehemaligen Regierungsbezirken Lüneburg oder Weser-Ems durch die Luftsicherheitsbehörde, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, durchgeführt.
- Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken. Ausländische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland müssen Unterlagen ihres Heimatlandes in deutscher Übersetzung beibringen, die in vergleichbarer Art und Weise die Zuverlässigkeit bestätigen (z. B. Strafregisterauszug).
- Zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde personenbezogene Daten des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftsicherheitsbehörde Anfragen bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen, unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen, bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständigen Ausländerbehörden nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten. Begründen die Auskünfte der unter 4. genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die Luftsicherheitsbehörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.
- Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet den Betroffenen sowie die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung.

**Ich beantrage, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen zu werden. Die obigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum, Unterschrift	<b>Anlagen</b>	Kopie Personalausweis oder Reisepass
		ggf. Strafregisterauszug, ergänzende Unterlagen